



Mercedes-Benz

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (ZVB Arch)

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (ZVB Arch) zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Architekten, Ingenieur- und Planungsbüros oder Unternehmen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen der Mercedes-Benz Group AG (im Folgenden „AG“). Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsbestimmungen
2. Leistungen des AN
3. Erweiterung des Vertrages (stufenweise Beauftragung)
4. Zeichnungen/Pläne
5. Anordnungsrechte, geänderte und zusätzliche Leistungen
6. Leistungszeitraum
7. Honorar
8. Zahlungen
9. Urheberrecht
10. Haftung und Versicherung
11. Subunternehmer
12. Kündigung
13. Verjährung und Abnahme
14. Ergänzende Bestimmungen

1. Vertragsbestimmungen

- 1.1 Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt, bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge:
 - 1.1.1 Das Bestellschreiben mit Anlagen.
 - 1.1.2 Das kaufmännische Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen. Gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen jüngere den älteren vor.
 - 1.1.3 Das Protokoll des technischen Bietergesprächs nebst Anlagen. Gibt es mehrere Protokolle gehen jüngere den älteren vor.
 - 1.1.4 Die technische Leistungsbeschreibung mit Anlagen, wie z.B. Baubeschreibungen, Bauzeichnungen, Terminplan, Leistungsabgrenzungsblatt.
 - 1.1.5 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB Arch) nebst Zahlungsbedingungen des AG.
 - 1.1.6 Die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
 - 1.1.7 Die Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen des AG.
 - 1.1.8 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des AG.
 - 1.1.9 Die Liefervorschriften DBL 9606, in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung und die Sicherheit- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen.
 - 1.1.10 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die über den Werkvertrag (§§ 631ff.).
 - 1.1.11 Die anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des

Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-, VDS Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V.. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die anerkannte Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

- 1.1.12 Alle TÜV-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger, sowie das CAD-Pflichtenheft des AG in der jeweils aktuellen Version.
- 1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter 1.1 aufgeführten Inhalte. Nicht Vertragsbestandteil sind etwaige Vorverträge, unter 1.1, nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages. Ferner werden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese in den unter Ziff. 1.1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind.
- 1.3 Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen mit den zuständigen Abteilungen des AG und den sonstigen am Bauvorhaben beteiligten Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten zusammenzuarbeiten und diese zu koordinieren, ihnen Auskunft zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren. Er hat seine Planung unter Berücksichtigung der Leistungen aller am Bauvorhaben Beteiligten aufzustellen. Weisungsbefugter Vertragspartner ist die vertragsschließende Stelle auf AG-Seite bzw. die von dem AG benannte Fachabteilung.
- 1.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und/oder den sonstigen am Bauvorhaben Beteiligten, ist unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 1.5 Der AN hat den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, wenn für seine Leistungserbringung Leistungsbeiträge weiterer Projektbeteiligter erforderlich sind. Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Projekt- ablauf verzögert.
- 1.6 Der AN hat den AG über die von ihm geführten Verhandlungen und den von ihm geführten Schriftwechsel unverzüglich zu unterrichten. Er hat auf Verlangen jederzeit über den Stand seiner Leistungen schriftlich Auskunft zu geben.
- 1.7 Die dem AN vorgelegten Unterlagen und erbrachten Leistungen des AG und anderer Projektbeteiligten entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung dieser Unterlagen und der darauf basierenden Leistungen der anderen Projektbeteiligten.
- 2. Leistungen des AN**

Das Leistungsbild und die Pflichten des AN ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung und den vereinbarten Projektzielen.

Der AN ist nicht berechtigt, rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Er ist nicht Vertreter des AG gegenüber Dritten.
- 2.1 Kontrolle und Koordination der Leistungen anderer

- 2.1.1 Der AN hat die Ergebnisse bereits vorliegender Planungs- und Gutachterleistungen mindestens auf Plausibilität zu prüfen, bei der Integration gehen die Prüfungspflichten weiter. Unter Plausibilitätsprüfung verstehen die Parteien die Prüfung der Unterlagen auf Lücken, Widersprüche (auch Widersprüche mit gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften) oder Fehler. Der AN hat den AG auf solche Defizite unverzüglich hinzuweisen, soweit er nicht im Rahmen seiner Leistungen das entsprechende Defizit auf eigene Kosten zu beheben hat. Der AG ist hierüber in jedem Fall ebenfalls vorher zu informieren.
- 2.1.2 Auf den Umstand, dass der AG oder andere Beteiligte ihnen obliegende Leistungen – insbesondere Vorleistungen für den AN – nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht haben und der AN dadurch in der Ausführung seiner Leistung behindert ist, kann sich der AN nur berufen, wenn und soweit er diese Behinderung dem AG unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Unbeschadet dieser Anzeige ist der AN jedoch verpflichtet, eigenverantwortlich alles zur Behebung des gestörten Planungsablaufes Erforderliche im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen zu veranlassen.
- 2.1.3 Etwaige Bedenken gegen die Anregungen, Anforderungen und Leistungen Dritter am Projekt Beteiligter hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Auskunftspflicht und Unterrichtungspflicht
- 2.2.1 Der AN hat auf Verlangen des AG jederzeit ohne Vergütung umfassend Auskunft zu erteilen. Der AN hat dem AG regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen, insbesondere den zeitlichen Ablauf und unverzüglich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf dieser Leistungen berührenden Ereignisse zu berichten. Er hat insbesondere Fragen, die für die Entscheidungen des AG wesentlich sind, unverzüglich zu beantworten.
- Dies schließt die Überlassung der gesamten Korrespondenz mit Dritten sowie die Überlassung aller Pläne und sonstiger Unterlagen – insbesondere Genehmigungen, behördliche Zeugnisse, Bescheinigungen usw. – ein.
- 2.2.2 Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände, die ihm im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen bekannt werden können, schriftlich zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte wie z.B. andere an der Planung fachlich Beteiligte oder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dabei dem AG. Die Pflichten nach den vorstehenden Ziffern gelten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche des AG gegenüber dem AN.
- 2.3 Mitwirkung des AN bei Entscheidungsfindungen des AG
- 2.3.1 Der AN hat erforderliche Mitwirkungshandlungen/-erklärungen sowie Entscheidungen des AG von diesem rechtzeitig abzufordern und im Rahmen seiner Leistungen die Voraussetzungen für die Entscheidung des AG zu schaffen.
- 2.3.2 Der AN hat seine Leistungen nach den Anforderungen und Anregungen des AG zu erfüllen und etwaige Bedenken gem. Ziffer 2.1.3 – gleich welcher Art – dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3.3 Weicht der AG trotz anderweitiger Belehrung und Vorlage seitens des AN von Vorschlägen des AN ab, so hat der AN den AG über die Folgen seiner Entscheidung vollumfänglich schriftlich aufzuklären.
- 2.3.4 Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist vom AN mit dem AG zu erörtern. Dies stellt keine Abnahme dar.
- 2.4 Dokumentation und Archivierung
- 2.4.1 Der AN hat alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge und die Fortschreibung der wesentlichen Planungsziele für den AG nachvollziehbar zu dokumentieren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Planungsleistungen gemäß Vorgabe des AG zu erbringen (aktuell gemäß FAPLIS-CAD-Leitfaden, siehe Lieferantenportal). Für Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsleistungen ist das vom AG eingesetzte AVA Programm in der aktuellen Version zu verwenden.
- 2.4.2 Der AN hat sämtliche ihm überlassene Unterlagen im Original und die von ihm erstellten Unterlagen zusätzlich auf Datenträger in pdf, word, Excel, dwg und sonstigen gängigen Formaten nach Anforderung des AG zu erstellen, dem AG zu überlassen oder/und systematisiert zu archivieren. Die dem

AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Die vom AN erstellten und sonstigen Projektunterlagen sind dem AG sortiert auszuhändigen.

- 2.4.3 Wenn der AG die Herausgabe nicht früher verlangt, so ist der AN zur Aufbewahrung aller projektbezogenen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Abnahme der letzten vom AN erbrachten Leistungen der letzten Beauftragungsstufe verpflichtet. Er hat diese dem AG spätestens 4 Wochen vor deren Vernichtung zur Abholung anzubieten.

2.5 Abstimmung und Besprechungen/Jour-Fixe

Der AN ist verpflichtet, an Besprechungen (Jour-Fix Termine/ Baubesprechungen) teilzunehmen, die seine Leistungen betreffen oder die seinen Leistungen zugrundeliegenden Projektthemen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Erweiterung des Vertrages (stufenweise Beauftragung)

- 3.1 Für die Erweiterung des Vertrages ist die Schriftform zwingende Voraussetzung. Die weitere Leistungserbringung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages. Ein Rechtsanspruch auf Vertragserweiterung besteht nicht, d.h. der AG kann von einer Vertragserweiterung in vollem oder teilweisem Umfang – gleich aus welchem Grund – Abstand nehmen.
- 3.2 Die Erweiterung des Vertrages bezogen auf weitere Leistungen der einzelnen Stufen kann auch in mehreren Teilen erfolgen. Dies gilt sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für einzelne Anlagen, Anlagengruppen oder einzelne Bauabschnitte oder Bauteile. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, auch wenn die Vertragserweiterung nicht entsprechend der Reihenfolge und dem Umfang der Stufen erfolgt.
- 3.3 Erfolgt der Abruf weiterer Leistungen trotz eines rechtzeitigen Hinweises des AN auf das Erfordernis der Weiterbeauftragung seitens des AG nicht dergestalt, dass der AN die vertraglichen Termine einhalten kann, so werden die Termine unter Aufschlag des Zeitraumes bis zur Weiterbeauftragung fortgeschrieben und gelten als neue Vertragsfristen. Bei nicht rechtzeitigem Hinweis erfolgt kein Aufschlag.
- 3.4 Wegen der stufenweisen Beauftragung im Sinne der Vertragserweiterung – auch soweit sich zeitliche Unterbrechungen zwischen den einzelnen Anordnungen ergeben oder für den Fall des Nichtabrufs – können vom AN keine Ansprüche auf Honorarerhöhung z.B. §§ 8-10 HOAI, §§ 648, 642, 304 BGB oder auf Schadensersatz geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der AG mehrere Stufen gleichzeitig vollständig oder teilweise abrufen und der AN die Leistungen durch parallele Bearbeitung erbringen muss. Gleiches gilt, wenn eine Stufe oder Leistungen einer Stufe vorzeitig abgerufen werden.

4. Zeichnungen/Pläne

Der AN hat die angefertigten Zeichnungen als „Planverfasser“, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen als „Verfasser“ oder „Aufsteller“ oder „Prüfer“ mit Angabe des Datums zu unterzeichnen. Er übernimmt damit die Verantwortung für deren Inhalt. Bei vermessungstechnischen Leistungsinhalten bestätigt er damit insbesondere, dass er die gestellten Unterlagen unabhängig von der Bearbeitung in einem getrennten Arbeitsgang erprobt oder geprüft hat. Alle Ergebnisse sind in prüfbarer Form mit notwendigen Erläuterungen vorzulegen. Geänderte Pläne sind mit einem durchgängigen Änderungsindex zu versehen.

5. Anordnungsrechte, geänderte und zusätzliche Leistungen

- 5.1 Der AG ist berechtigt, gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, entsprechend den nachfolgenden Regelungen anzuordnen.
- 5.2 Zu den anordnungsfähigen Änderungen zählen insbesondere auch die Änderung der vertraglichen Anforderungen, die Übertragung von zusätzlichen Leistungen, Änderungsleistungen (Umplanungen/Planungsänderungen) bzw. Mehrfachplanungen (auch im Sinne von § 10 HOAI).
- 5.3 Will der AG Änderungen im vorstehenden Sinne (nachfolgend kurz „Änderungen“) anordnen, ist er zunächst verpflichtet, die Änderung unter Beschreibung des Gewünschten zu begehren. Dies kann durch Pläne, Texte oder tatsächliche Angaben erfolgen; es genügt, dass dem AN die begehrte Änderung hinreichend verdeutlicht ist („Änderungsbegehren“). Das

Änderungsbegehren kann formfrei erfolgen. Daraus erwächst dem AN kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

- 5.4 Der AN ist im Falle des Zugangs eines AG-seitigen Änderungsbegehrens oder einer ohne vorheriges Änderungsbegehren auszuführenden Anordnung (vgl. Ziff. 5.8) verpflichtet, dem AG kostenlos innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung für die mit der begehrten/angeordneten Änderung verbundenen Mehr- oder Minderaufwendungen zu übermitteln, im Fall einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

Auf eine fehlende Zumutbarkeit hat sich der AN unverzüglich, i.d.R. spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens oder der Anordnung, zu berufen. Berufet sich der AN innerhalb dieses Zeitraums nicht auf fehlende Zumutbarkeit, wird widerleglich vermutet, dass die Änderung dem AN zumutbar ist. Wird die Vermutung später widerlegt und hat der AN schuldhaft die fristgerechte Unzumutbarkeitsmitteilung unterlassen, haftet er dem AG für den hieraus dem AG kausal entstehenden Schaden.

Das Angebot ist als schriftliches Dokument zu erstellen und als PDF einer E-Mail anzuhängen. Erfolgt die Kommunikation mit dem AG über eine vom AG vorgegebene Plattform ist das PDF-Dokument statt per E-Mail auf dieser Plattform einzustellen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, muss die E-Mail bzw. die Nachricht über die Plattform an die Projektleiter des AG und den Einkauf des AG gesandt werden und zwar direkt als Adressaten, nicht als carbon copy („cc“). Soweit der vorbeschriebene elektronische Versand dem AN nicht möglich ist, muss das Angebot schriftlich an den vorgenannten Personenkreis übermittelt werden. Die Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und die Bestellnummer des Hauptauftrags ist anzugeben.

- 5.5 Der AN hat sein Angebot für die zusätzlichen bzw. geänderten Leistungen entsprechend der zum Vertragsabschluss aktuell gültigen HOAI in Abgrenzung zu den vertraglichen Leistungen in Textform vorzulegen. Im Übrigen gilt § 10 HOAI.
- 5.6 Nach Vorlage des ordnungsgemäßen Angebotes oder sofort nach Zugang des Änderungsbegehrens/der Anordnung, wenn ein Angebot entbehrlich ist, werden sich die Parteien nach Möglichkeit über die auszuführende Leistung und deren Vergütung einigen. Sofort nachdem eine Einigung über die auszuführende Leistung und – soweit eine Vergütung beansprucht werden kann – auch über deren Vergütung zustande gekommen ist, ist der AN verpflichtet mit der Leistung zu beginnen, es sei denn, das Änderungsbegehren/die Anordnung bei entbehrlichem Änderungsbegehren enthielt eine andere Leistungszeit oder die Parteien haben Vereinbarungen zur Leistungszeit getroffen.
- 5.7 Sollte binnen 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die auszuführende Leistung und/oder deren Vergütung zustande gekommen sein, ist der AG berechtigt, die Änderung in Textform oder schriftlich dem AN einseitig anzuordnen. Der AN ist sodann verpflichtet, der Anordnung innerhalb der AG-seits vorgegebenen Leistungszeit oder – falls eine Leistungszeit nicht vorgegeben wurde – sofort Folge zu leisten, wenn ihm die Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Hinsichtlich der Regelungen zur Unzumutbarkeit gilt Ziff. 5.4 sinngemäß. Soweit die Anordnung nur hinsichtlich der Leistungszeit nicht zumutbar ist, gilt eine angemessene und übliche Leistungszeit als geschuldet, die Ausführung der Änderung kann der AN dann nicht verweigern.
- 5.8 Der AN hat eine ihm zumutbare Anordnung, die ihm vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens oder ohne vorheriges Änderungsbegehren zugeht, in folgenden Fällen sofort zu befolgen:
- Bei Gefahr in Verzug.
 - Wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder gescheitert ist.

- Wenn der AN ein ordnungsgemäßes Angebot nach Ziff. 7 nicht rechtzeitig oder nur inhaltlich unzureichend vorgelegt hat und er auch auf eine Nachfristsetzung des AG kein ordnungsgemäßes Angebot übermittelt.
- Wenn das gemäß Ziff. 7 zu ermittelnde Honorar der mit der begehrten Änderung verbundenen Leistung voraussichtlich 5% der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt und die insgesamt ohne Abwarten des 30-Kalendertage-Zeitraums innerhalb eines Vertragsverhältnisses angeordneten Leistungen 10% der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme nicht übersteigen.
- Wenn das Abwarten des Zeitraums von 30 Kalendertagen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass ein verspäteter Produktionsbeginn eintritt und keine dies deutlich überwiegenden Interessen des AN an einem Abwarten des Zeitraums von 30 Kalendertagen bestehen.

- 5.9 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Hinblick auf Änderungsbegehren/-anordnungen zur Bauzeit, zu einer beschleunigten Ausführung der geschuldeten Leistungen, zu einer Umstellung des Bauablaufs oder zu einem Baustopp, wenn und soweit dies im Einzelfall für den AN zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob der AN die erforderlichen Kapazitäten ohne Weiteres und ohne Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer bereitstellen/ beschaffen kann. Soweit sich daraus vergütungspflichtige Leistungen ergeben, erfolgt eine Preisermittlung nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 7.

6 Leistungszeitraum

- 6.1 Der AG ist berechtigt, dem AN angemessene Fristen für die Leistungserbringung – auch für Teilleistungen zu setzen. Gerät der AN mit der Erbringung der Leistung in Verzug, kann der AG eine Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag kündigen.
- 6.2 Der AG ist berechtigt, Termine oder Ausführungsfristen nachträglich zu ändern, wenn dies zur Anpassung an den Ablauf des Bauvorhabens notwendig wird. Hierüber hat der AG den AN im normalen Geschäftsbetrieb zu informieren.

7 Honorar

- 7.1 Die Vergütung des AN wird nach den anrechenbaren Kosten entsprechend der Kostenberechnung nach der HOAI in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung sowie der Vereinbarung in dem kaufmännischen Verhandlungsprotokoll bestimmt. Dies gilt auch für Honoraranpassungen infolge der Bestimmungen in Ziff. 5.
- 7.2 Sowohl die Honorarvereinbarung, als auch eine Honoraranpassung sind in Textform zu vereinbaren.
- 7.3 Soweit das Beauftragungsschreiben keine Aussage/ Feststellung zu den Nebenkosten trifft, sind die Nebenkosten bereits bei der Festlegung des Planungshonorars berücksichtigt worden.
- 7.4 Grundlage der für die Honorarrechnung nach HOAI maßgeblichen Kostenberechnung ist die zwischen dem AG und dem AN einvernehmlich abgestimmte Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, die einvernehmlich abgestimmte Kostenschätzung.
- 7.5 Soweit die Vertragsparteien ein Kostenziel oder eine Kosten-grenze festlegen, handelt es sich gleichzeitig um eine Beschaffenheitsvereinbarung. Die Vertragsparteien haben bei der Abfassung der Kostengrenze ihre Erfahrungen und Kenntnisse über die zu erwartenden Baukosten anhand vergleichbarer Baukostenrechnungen objektiv zugrunde gelegt.
- 7.6 Mit dem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des AN abgegolten. Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des AN gehören auch die auf Veranlassung der an der Genehmigung beteiligten behördlichen Stellen erfolgenden Planungsänderungen oder Planungsergänzungen. Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des AN gehört auch die Einarbeitung von Änderungswünschen des AG, sofern diese bis zur Einreichung des Bauantrages erfolgen.
- 7.7 Für zusätzliche oder geänderte Leistungen gelten die gleichen Bedingungen wie im Hauptauftrag.
- 7.8 Die Leistungen des AN sind zeitunabhängig kalkuliert und vereinbart. Allein Projektlaufzeitverlängerungen begründen

grundsätzlich keinen Anspruch des AN auf ein Mehrhonorar. Davon unberührt sind Ansprüche aus § 642 BGB.

- 7.9 Planungsänderungen, die sich aus für den AN vorhersehbaren und berechtigten behördlichen Anordnungen, unzureichender Planungskoordination, einer Fortschreibung und Detaillierung der Planung und aus Gründen der Kostenminimierung im Rahmen des Budgets ergeben, begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Honorierung. Auch eine zusätzliche Vergütung für notwendige Überarbeitungen bereits fertig gestellter Unterlagen bei unverändertem Programm und nur unwesentlich veränderten Anforderungen sowie für Vervollständigungen und Optimierungen ist ausgeschlossen.

8. Zahlungen

- 8.1 Der AG erbringt Abschlagszahlungen nach § 15 HOAI i.V.m. § 632a BGB. Ein zwischen den Parteien abgestimmter Zahlungsplan geht vor.
- 8.2 Im Falle rechtsgrundloser Zahlungen ist die Berufung des AN auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, hat er Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen.
- 8.3 Zahlungen des AG erfolgen unter dem Vorbehalt der mangelfreien Werkleistung und stellen kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Leistungen des AN dar.
- 8.4 Die Parteien vereinbaren, sofern und soweit im kaufmännischen Verhandlungsprotokoll nichts Anderes vorgesehen ist, eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme. In diesem Fall kann der AG Zahlungen bis zur Höhe der Sicherheit einbehalten. Der AN ist berechtigt, die Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Kautionsversicherers zu leisten.

9. Urheberrecht

- 9.1 Der AN räumt dem AG das unwiderrufliche, ausschließliche, unterlizenzierbare, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen unter diesem Vertrag urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen, insbesondere an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen, Softwareprogrammen und sonstigen Ausarbeitungen sowie am Bauwerk selbst ein. Das vorgenannte Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zum Nachbau im Falle der Zerstörung und das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu bearbeiten und zu ändern, einschließlich der Änderung eines darauf basierenden Bauvorhabens. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- 9.2 Die Einräumung des vorgenannten Nutzungsrechtes wird nicht dadurch berührt, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages werden dem AG die vorgenannten Nutzungsrechte auf alle bis zur Beendigung erstellten schutzrechtsfähigen Leistungen eingeräumt.
- 9.3 Der AG hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des AN.
- 9.4 Die Nutzungsrechtsübertragung wird mit der in diesem Vertrag geregelten Vergütung abgegolten. Das gilt auch im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

10. Haftung und Versicherung

- 10.1 Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Der AN hat auf eigene Kosten eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, aufrechtzuerhalten, und zwar mit folgenden Mindestdeckungssummen für
- Personenschäden
2.500.000 EUR je Versicherungsfall,
 - Sach- und Vermögensschäden
2.500.000 EUR je Versicherungsfall.

Der AN hat dem AG den Abschluss der vorstehend aufgeführten Versicherung vor Beginn der Ausführung seiner Leistungen und auf Verlangen des AG auch während der Durchführung des Auftrages unter Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Der AN hat vor Nachweis

des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf (weitere) Leistungen des AG. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

- 10.3 Der AN ist ferner verpflichtet, sogenannte Vor- und Spätschäden in die Versicherung einzubeziehen, mit der Maßgabe, dass die Versicherung die Folgen der Verstöße miterfasst, die von Beginn des Versicherungsvertrages an bis zu seinem Ablauf vorkommen, außerdem aber auch die Folgen der im Zeitraum eines Jahres vor Beginn der Versicherung verursachten Verstöße, wenn sie dem AN bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind. Die Haftung der Versicherungsgesellschaft darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Versicherung enden.

11. Subunternehmer

- 11.1 Die vollständige Weitervergabe eines Auftrages an Subunternehmer ist ausgeschlossen.
- 11.2 Vor Auftragsvergabe an einen Subunternehmer muss der AN dessen Firma, Anschrift, Berufsgenossenschaft einschließlich Mitgliedsnummer und den beabsichtigten Leistungsumfang schriftlich bekannt geben. Die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung/elektronischen Zustimmung via Supplier Database (SDB) des AG.
- 11.3 Der AN steht dafür ein, dass nur besonders erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer eingesetzt werden. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.
- 11.4 Der AN hat vertraglich gegenüber seinen Subunternehmern sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen, dass diese
- ihre Verpflichtungen aus § 14 Arbeitnehmerentendengesetz zur Entrichtung der gesetzlichen Mindestlöhne, sowie zur Zahlung der Urlaubsbeiträge an die dafür zuständigen Sozialkassen erfüllen;
 - die ihnen übertragenen Leistungen nicht weiter vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt;
 - nur solche Mitarbeiter einsetzen, die entweder einer Arbeitserlaubnis nicht bedürfen oder in Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind;
 - die Arbeitserlaubnis dem AG auf Verlangen vorlegen;
 - keine nicht genehmigten Leiharbeiter im Sinne des § 1b AÜG einsetzen;
 - fachlich und persönlich ungeeignete Arbeitskräfte von der Baustelle entfernen und durch geeignete ersetzen.

12. Kündigung

- 12.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere
- 12.1.1 wenn der AN seine Leistungen einstellt
- 12.1.2 wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt wird
- 12.1.3 wenn der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zu führen vermag;
- 12.1.4 wenn der AN eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beibringt;
- 12.1.5 wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 12.2 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die insoweit nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, sofern sie erstattungsfähig sind.
- 12.3 Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 12.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

- 12.5 Hat der AN eine Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so kann der AG auch in sich abgeschlossene Teile der Leistung kündigen.

13. Verjährung und Abnahme

- 13.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, spätestens mit der Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) der HOAI. Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der letzten Leistung.
- 13.2 Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Sobald der AN alle vollständigen Plandokumente übergeben und die Planungsinhalte mündlich erläutert hat, kann er ein Abnahmeverlangen schriftlich an den AG stellen. Der AG prüft, ob die Leistungen des AN im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht sind und erklärt ggf. die Abnahme der erbrachten Leistung. Bei Vorliegen von Mängeln werden diese unter Angabe einer Beseitigungsfrist sowie etwaiger Schadenshöhe im Abnahmeprotokoll des AG festgehalten.
- 13.3 Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hat der AN auch die Objekt- und Bauüberwachung sowie Objektbetreuung und Dokumentation entsprechend der Leistungsphasen 8 und 9 der HOAI in Auftrag, kann er nach Erbringung der Leistungsphase 8 der HOAI nach den oben genannten Regeln eine Teilabnahme verlangen.

14. Ergänzende Bestimmungen

- 14.1 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle. Der AN hat erforderlichenfalls auf seine Kosten einen Übersetzer zu stellen.
- 14.2 Sämtliche von dem AN in Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen dieses Vertrages abzugebenden Erklärungen haben schriftlich gegenüber den von den AG als projektverantwortlichen genannten Personen zu erfolgen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. In jedem Fall ist dem AG eine Durchschrift zu übermitteln.